

Publikationen zur Signalhörbarkeit beim Tragen von Gehörschützern

Spezielle Anforderungen in Deutschland

Inhalt:

- Liste der dem IFA gemeldeten Gehörschützer mit EG-Baumusterprüfbescheinigung
- Allgemein zur Signalhörbarkeit im Arbeitslärm
- Anforderungen „S“, „V“ und „W“ für Gehörschützer in Deutschland (Übersichtsartikel)
- Anforderungen „S“ für Gehörschützer in Deutschland
- Anforderungen „V“ für Gehörschützer in Deutschland
- Anforderungen „W“ für Gehörschützer in Deutschland

• Liste der dem IFA gemeldeten Gehörschützer mit EG-Baumusterprüfbescheinigung

*Dantscher, S.; Wolff, A.: **Gehörschützer – Positivliste** (Kennzahl 420 210/1), 2. Lfg. XII/2017. In: IFA-Handbuch Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Hrsg.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). 2. Auflage. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003 – Loseblatt-Ausgabe. ISBN: 978-3-503-13083-2 www.ifa-handbuchdigital.de/420210.1*

• Allgemein zur Signalhörbarkeit im Arbeitslärm

*Liedtke, M., Dantscher, S.: **Hören von Signalen im Arbeitslärm** (Kennzahl 220 210). 1. Lfg. VI/2017. In: IFA-Handbuch Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Hrsg.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). 2. Auflage. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003 – Loseblatt-Ausgabe. ISBN: 978-3-503-13083-2 www.ifa-handbuchdigital.de/220210*

• Anforderungen „S“, „V“ und „W“ für Gehörschützer in Deutschland (Übersichtsartikel)

*Liedtke, M.: **Neue Entwicklungen beim Gehörschutz**. Technische Überwachung 44 (2003) Nr. 3, S. 50-53, www.dguv.de/ifa, Webcode [m230540](http://www.dguv.de/ifa)*

Kurzfassung: Oft wird Gehörschutz in Lärmbereichen nicht getragen, weil er zu unbequem ist oder die akustische Wahrnehmung beeinträchtigt. Bestehen besondere Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit von Warnsignalen, die Sprachverständlichkeit oder das Hören informationshaltiger Arbeitsgeräusche, gibt ein neues spezielles Auswahlkriterium Hilfestellung bei der Auswahl speziell geeigneter Gehörschützer. Nur die richtige Auswahl, die alle relevanten Aspekte – wie z. B. Arbeitsumgebungsbedingungen und Art der Tätigkeit – berücksichtigt, führt zur Steigerung des Tragekomforts und damit zur Steigerung der Tragequote und -dauer in Lärmbereichen. Zur Gehörschützerauswahl gibt es eine Reihe geeigneter Hilfen. Einige Neuentwicklungen in Richtung "Gehörschutzstöpsel mit Schallwiedergabeeinrichtungen" geben Anlass, weitere Steigerungen des Tragekomforts und der Akzeptanz von Gehörschützern zu erwarten.

Liedtke, M.: Neues zum Thema Gehörschutz. sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell 55 (2004) Nr. 6, S. 280-283

Kurzfassung: Oft wird Gehörschutz in Lärmbereichen nicht getragen, weil er zu unbequem ist oder die akustische Wahrnehmung beeinträchtigt. Nur die richtige Auswahl, die alle relevanten Aspekte – wie z. B. Arbeitsumgebungsbedingungen und Art der Tätigkeit – berücksichtigt, führt zur Steigerung des Tragekomforts und damit zur Steigerung der Tragequote und der Tragedauer in Lärmbereichen. Zur Gehörschützerauswahl gibt es eine Reihe geeigneter Hilfen. Darüber hinaus lassen einige Neuentwicklungen in Richtung „Gehörschutzstöpsel mit Schallwiedergabeeinrichtungen“ weitere Steigerungen des Tragekomforts und der Akzeptanz von Gehörschützern erwarten.

• Anforderungen „S“ für Gehörschützer in Deutschland

Lazarus, H.; Wittmann, H.; Weißenberger H., Meißner H.: Die Wahrnehmbarkeit von Rottentwarntypen beim Tragen von Gehörschutz. Forschungsbericht Fb 340. Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven 1983

• Anforderungen „V“ für Gehörschützer in Deutschland

Pfeiffer, B.H.; Hoormann, H.-J.; Liedtke, M.: Lärmarbeitsplätze in und auf Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr – Der Einfluß von Gehörschützern auf die Hörbarkeit von Verkehrssignalen. BIA-Report 5/97. Hrsg.: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Sankt Augustin 1997, www.dguv.de/ifa, Webcode d6669

Kurzfassung: In der vorliegenden Arbeit wird der Einfluss von Gehörschützern auf die Hörbarkeit von akustischen Verkehrssignalen bei normal hörenden Personen untersucht. Für den Einsatz von Gehörschützern an Lärmarbeitsplätzen im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs werden unter Verwendung bewährter Verfahren Kriterien erarbeitet, die eine gezielte Vorauswahl der Gehörschützer ermöglichen, die die Signalhörbarkeit und damit die gegebene Verkehrssicherheit erhalten. Für eine Auswahl repräsentativer Arbeitsplätze wurden die Kriterien beispielhaft angewendet. Als Umsetzung der Ergebnisse liegt in der ZH 1/563 ein Verfahren vor, das anhand der Liste der nach den Berechnungen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz – BGIA geeigneten Gehörschützer und einer durchzuführenden Hörprobe am Arbeitsplatz unter ungünstigsten Bedingungen die Eignung eines bestimmten Gehörschützers überprüft und dokumentiert. Dies wurde vom Bund-Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und der Verkehrspolizei (BLFA-StVO) von der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft gefordert.

Liedtke, M.: Gehörschützer für Fahrzeugführer. Die BG (1997) Nr. 7, S. 353-358

Kurzfassung: Bislang lässt die Straßenverkehrsordnung das Tragen von Gehörschutz allgemein beim Führen von Fahrzeugen nicht zu. Für den ausnahmsweise gestatteten Einsatz von Gehörschützern im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs muss die Signalhörbarkeit und damit die Verkehrssicherheit erhalten bleiben. Da dies nicht alle Gehörschützer gewährleisten, wurde vom Bund-Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und der Verkehrspolizei eine Bescheinigung über die Notwendigkeit des Gehörschützers und die Art des zugelassenen Gehörschützers von der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft gefordert. Diese Bescheinigung soll mitgeführt und bei Kontrollen der Polizei vorgezeigt werden. Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz – BGIA hat in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen daraufhin ein Forschungsprojekt durchgeführt. Als Ergebnis steht nun eine Liste der geeigneten Gehörschützer zur Verfügung, die im Rahmen einer Vorauswahl ermittelt wurden. In einem Merkblatt des Fachausschusses „Verkehr“ wird das vollständige Verfahren zur Zulassung von Gehörschützern für die Benutzung durch Fahrzeugführer in Lärmbereichen im öffentlichen Straßenverkehr beschrieben.

Liedtke, M.: **Gehörschutz für Fahrzeugführer.** BIA-Info 9/97. Arbeit und Gesundheit spezial 49 (1997) Nr. 9, S. S36

Kurzfassung: Ein Teil der Arbeitsplätze von Fahrzeugführern – insbesondere bei fahrbaren Arbeitsmaschinen – stellt einen Lärmbereich im Sinne der UVV „Lärm“ dar, in dem Gehörschutz getragen werden muss. Allerdings lässt die Straßenverkehrsordnung im allgemeinen das Tragen von Gehörschutz nicht zu, da der Erhalt der Signalhörbarkeit und damit der Verkehrssicherheit beim Tragen von Gehörschutz nicht ohne weiteres gewährleistet ist. Ein neues Merkblatt des Fachausschusses „Verkehr“ beschreibt ein Verfahren zur Auswahl geeigneter Gehörschützer: Der aus einer speziellen Liste vorausgewählte Gehörschützer wird am jeweiligen Arbeitsplatz mittels einer Hörprobe auf Eignung überprüft; bei positivem Ergebnis wird dies in einer Bescheinigung dokumentiert, die auf Verlangen der Verkehrspolizei vorzuzeigen ist.

Liedtke, M.: **Darf ein Fahrzeugführer, der einem Mittelungspegel unter 85 dB(A) ausgesetzt ist, im Straßenverkehr Gehörschutz tragen?** Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Umweltmedizin 34 (1999) Nr. 6, S. 257

Kurzfassung: Beschäftigte, die Fahrzeuge zur Straßenreinigung führen, können sich durch Geräusche beeinträchtigt fühlen. Diese subjektive Beeinträchtigung kann auch dann empfunden werden, wenn der Beurteilungspegel von 85 dB(A), bei dessen Überschreitung Gehörschutzmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, noch nicht erreicht ist. Aufgrund der bestehenden Regelungen wird zur Zeit keine Möglichkeit gesehen, Gehörschutzmittel beim Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr an Fahrzeugführerarbeitsplätzen mit Beurteilungspegeln unterhalb 85 dB(A) zu verwenden

Liedtke, M.: **Signale müssen hörbar sein.** Arbeit und Gesundheit 50 (1999) Nr. 7, S. 11

Kurzfassung: Wer bei Lärm arbeitet, muss sein Gehör schützen. Ab einem Lärmpegel von 85 dB(A) muss der Arbeitgeber Gehörschutz zur Verfügung stellen, ab 90 dB(A) muss man ihn tragen. Manche Hersteller bieten für bestimmte Arbeitsplätze Kapselgehörschutz mit integriertem Radio an. Die Schallexposition durch das Radio muss auf 82 dB(A) begrenzt sein. Akustische Gefahrensignale müssen sicher erkannt werden, im Zweifelsfall ist eine Hörprobe durchzuführen.

• Anforderungen „W“ für Gehörschützer in Deutschland

Liedtke, M.: **Neue Entwicklungen beim Gehörschutz.** Technische Überwachung 44 (2003) Nr. 3, S. 50-53, www.dguv.de/ifa, Webcode [d4486](#)

Kurzfassung: Oft wird Gehörschutz in Lärmbereichen nicht getragen, weil er zu unbequem ist oder die akustische Wahrnehmung beeinträchtigt. Bestehen besondere Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit von Warnsignalen, die Sprachverständlichkeit oder das Hören informationshaltiger Arbeitsgeräusche, gibt ein neues spezielles Auswahlkriterium Hilfestellung bei der Auswahl speziell geeigneter Gehörschützer. Nur die richtige Auswahl, die alle relevanten Aspekte – wie z. B. Arbeitsumgebungsbedingungen und Art der Tätigkeit – berücksichtigt, führt zur Steigerung des Tragekomforts und damit zur Steigerung der Tragequote und -dauer in Lärmbereichen. Zur Gehörschützerauswahl gibt es eine Reihe geeigneter Hilfen. Einige Neuentwicklungen in Richtung "Gehörschutzstöpsel mit Schallwiedergabeeinrichtungen" geben Anlass, weitere Steigerungen des Tragekomforts und der Akzeptanz von Gehörschützern zu erwarten.